

BGer 1C_658/2025 vom 12. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_658_2025

FR: TF 1C_658/2025 du 12 novembre 2025

IT: TF 1C_658/2025 del 12 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiter Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Zwar geht es vorliegend um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend zu machen (Art. 29 Abs. 2 BV). Er habe erst am 8. Juli 2024 überhaupt davon erfahren, dass ein ihn betreffendes Rechtshilfeverfahren hängig sei. Er sei damit nicht in der Lage gewesen, ein Zustelldomizil zu bezeichnen und seine Parteirechte auszuüben.

Bezeichnet eine im Ausland wohnhafte Partei kein Zustelldomizil in der Schweiz, kann aufgrund der gesetzlichen Regelung die Zustellung unterbleiben (Art. 80m IRSG und Art. 9 IRSV). Das Bundesgericht hat sich mit dieser Obliegenheit in BGE 124 II 124 ausführlich auseinandergesetzt. Es hat in diesem Zusammenhang festgehalten, es sei Aufgabe der Bank, ihren Kunden zu informieren. Diese Lösung sei streng, dränge sich jedoch angesichts des öffentlichen Interesses an einer raschen Erledigung der Rechtshilfeersuchen (s. Art. 17a IRSG) auf (a.a.O., E. 2d mit Hinweisen; vgl. auch MARIA LUDWICZAK GLASSEY, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, 2018, Rz. 396).

Der angefochtene Entscheid steht somit in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das Bundesstrafgericht hat zudem darauf hingewiesen, dass nach dem Ende des Mitteilungsverbots bis zum Erlass der Schlussverfügung hinreichend Zeit zur Information des Beschwerdeführers durch die Bank und zur Bezeichnung eines Zustelldomizils bestand. Auch in dieser Hinsicht überzeugt der angefochtene Entscheid. Es besteht für das Bundesgericht kein Anlass, sich mit der Sache zu befassen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.